

Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

17. Jahrgang

Freitag, 27.01.2023

Ausgabe 01

INHALT**Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld**

- * Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- * Hinweis auf Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- * Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereiches Umwelt- und Klimaschutz zur Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

- * Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

- * Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021
- * Feststellung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2023
- * Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2023
- * Beitrags- und Gebührensatzung

Bekanntmachung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

- * Verbandsversammlung am 16.02.2023

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

- * 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen

- * Hinweisbekanntmachung zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld**Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld****Vergabeausschuss am 21.11.2022**

Öffentliche Ausschreibung gem. VOL/A

Los 1: Schreib- und Beistelltische

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Firma GSM Sella GmbH, Wehrstr. 18, 04639 Gößnitz wurde erteilt.

BV/0662/2022

Beschluss: VGA 95-2022

Antrag auf Abweichung

Freihändige Vergabe gemäß VOL/A

Modul Bewerberverwaltung für die Stellenplansoftware Kommboss

Dem Antrag auf Abweichen von der öffentlichen Ausschreibung und die Durchführung einer Freihändigen Vergabe gemäß § 3 Abs. 5 I VOL/A wurde zugestimmt und der Zuschlag auf das Angebot der Firma GfOP Neumann & Partner aus 14552 Michendorf OT Wildenbruch wurde erteilt.

BV/0661/2022

Beschluss: VGA 96-2022

Auftragserteilung gem. HOAI und anderer freiberuflicher Leistungen

Neubau einer Leitstelle, Richard-Schütze-Str. 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Firma WSE Wrba Systemtechnik Eisleben GmbH, 06295 Lutherstadt Eisleben wurde erteilt.

BV/0660/2022

Beschluss: VGA 97-2022

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

Ersatzbau Turnhalle Völkerfreundschaft Köthen (Anhalt)

Baustelleneinrichtung

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Firma ZHZ Montage GmbH, 56575 Weissenfels zu einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 33.462,80 EUR wurde erteilt.

BV/0659/2022

Beschluss: VGA 98-2022

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

Ersatzbau Turnhalle Völkerfreundschaft Köthen (Anhalt)

Los 3 – Rohbauarbeiten

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Firma blaschke bau AG, 06766 Bitterfeld-Wolfen zu einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 649.118,65 EUR wurde erteilt.

BV/0658/2022

Beschluss: VGA 99-2022

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

Ganztagsschule „Ciervisti“ Zerbst, Außenstelle Breite 86

Los 16: Bodenbelagsarbeiten

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Firma Raumtex Textiles Wohnen GmbH, 99610 Sömmerda zu einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 52.245,76 EUR wurde erteilt.

BV/0663/2022

Beschluss: VGA 100-2022

Kreis- und Finanzausschuss am 23.11.2022**Beschluss-Nr.: 66-34/2022**

Personalangelegenheit

Beschluss:

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt, Herrn Jörg Kroes mit Wirkung zum 01.01.2023 unbefristet und in Vollzeit als Juristischen Sachbearbeiter einzustellen.

Beschluss-Nr.: 67-34/2022

Personalangelegenheit

Beschluss:

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt mit Wirkung vom 01.12.2022 die Ernennung von Herrn Kreisamtsrat Rocco Müller zum Kreisverwaltungsrat.

Beschluss-Nr.: 68-34/2022

Personalangelegenheit

Beschluss:

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt mit Wirkung vom 01.12.2022 die Ernennung von Herrn Kreisverwaltungsbereit Andreas Röbler zum Kreisverwaltungsdirektor.

Beschluss-Nr.: 69-34/2022

Personalangelegenheit

Beschluss:

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt mit Wirkung vom 01.12.2022 die Ernennung von Herrn Kreisverwaltungsoberrat Volker Krüger zum Kreisverwaltungsdirektor.

Jugendhilfeausschuss am 30.11.2022**Beschluss-Nr.: 0647/2022**

Übertrag finanzieller Mittel aus der Jugendpauschale in das Jahr 2023

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Übertragung der nicht verbrauchten finanziellen Mittel aus der Jugendpauschale 2022 in das Jahr 2023 vorbehaltlich der Realisierbarkeit im Zuge des Jahresabschlusses 2022.

Beschluss-Nr.: 0648/2022

Vergabe der Fördermittel für Maßnahmen gemäß der Richtlinie Jugendarbeit für das Jahr 2023

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Vergabe der Fördermittel für Maßnahmen nach der Richtlinie Jugendarbeit für das Jahr 2023, vorbehaltlich der Beschlussfassung und des Inkrafttretens der Haushaltssatzung 2023 und vorbehaltlich der beantragten Ermächtigungsübertragung von Haushaltssmittel aus 2022 in 2023. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 0649/2022

Vergabe der Fördermittel für Personalausgaben für Fachkräfte gemäß der Richtlinie Jugendarbeit für das Jahr 2023

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Vergabe der Fördermittel für Personalausgaben für Fachkräfte nach der Richtlinie Jugendarbeit für das Jahr 2023, vorbehaltlich der Beschlussfassung und des Inkrafttretens der Haushaltssatzung 2023 und vorbehaltlich der beantragten Ermächtigungsübertragung von Haushaltssmittel aus 2022 in 2023. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Vergabeausschuss am 05.12.2022**Öffentliche Ausschreibung gem. VOL/A**

Aufhebung der Vergabe Digitalisierung Musik Galerie an der Goitzsche
Anschaffung von 7 Monitoren und 2 PC's

Die Zustimmung die Ausschreibung gemäß § 17 Abs. 1 c VOL/A aufzuheben wurde erteilt.

BV/0667/2022

Beschluss: VGA 101-2022

Öffentliche Ausschreibung gem. VOL/A

Ersatzbeschaffung Schulserver für 2 Standorte BBS

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der ProSoft Krippner GmbH, Halle-sche Str. 35, 04509 Delitzsch wurde erteilt.

BV/0666/2022

Beschluss: VGA 102-2022

Offenes Verfahren nach VgV

Kommunales Mitteilungsblatt mit Amtsblatt

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der LINUS WITTICH Medien KG aus 04916 Herzberg (Elster) wurde erteilt.

BV/0665/2022

Beschluss: VGA 103-2022

Hinweis auf Bekanntmachungen des Landkreises**Anhalt-Bitterfeld**

1. Die 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurde auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter

<https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/satzungen.html>

mit Bereitstellungstag 04.01.2023 öffentlich bekannt gemacht.

2. Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz wurde auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter

<https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/satzungen.html>

mit Bereitstellungstag 04.01.2023 öffentlich bekannt gemacht.

3. Die 1. Änderung zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung und Unterstützung sozialer Einrichtungen, Dienste und Projekte wurde auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter

<https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/sonstige-bekanntmachungen.html>

mit Bereitstellungstag 04.01.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereiches Umwelt- und Klimaschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) gibt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld bekannt:

Mit Bescheid vom 22.11.2022 (Az: 66.17/4000/1.6.2-20/21) wurde auf Antrag der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen vom 12.04.2021 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 und 10 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage (WEA) vom Typ Nordex N 163-5.7 MW mit einer Nabenhöhe von 164 m zzgl. einer Fundamenterhöhung um 1.40 m am Standort Gemarkung Drosa, Flur 10, Flurstück 81 erteilt.

Der Bescheid hat folgenden verfügenden Teil:

I
Genehmigung nach §§ 4, 10 und 19 Abs. 3 BlmSchG

1.1 Genehmigungsgegenstand

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 10 und 19 Abs. 3 BlmSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) wird auf Antrag der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen vom 12.04.2021, letztmalig geändert am 05.10.2022, unbeschadet der auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, entsprechend den unter Anlage 1 gelisteten Antragsunterlagen sowie nach Maßgabe der im Folgenden unter Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage (WEA) vom Typ Nordex N 163-5.7 MW mit einer Nabenhöhe von 164 m zzgl. einer Fundamenterhöhung um 1.40 m am Standort Gemarkung Drosa, Flur 10, Flurstück 81 erteilt.

1.2 Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von 1 WEA des Typs Nordex N 163 mit folgenden Daten (Angaben in ETRS 89 Zone 32, ohne Zonenerkennung):

Tabelle 1 – Daten der beantragten WEA

					Standortkoordinaten	
Bezeichnung	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotor-durchmesser	Rechts-wert	Hochwert
WEA KO-5 (19)	Nordex N 163	5.7 MW	164 m	163 m	698.837	5.745.454

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den aufgeführten Antragsunterlagen gem. Anlage 1 des Bescheides. Die Genehmigung wird nach Maßgabe dieser Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

1.3 Andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt folgende, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BlmSchG ein:

- Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
- Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG),
- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA).

1.4 Erlöschen der Genehmigung

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Inhaberin nicht bis zum 18.11.2025 mit der Errichtung oder bis zum 18.11.2026 nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen hat.

1.5 Kostenträger des Verfahrens

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

1.6 Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden.

1.7 Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit den getroffenen Nebenbestimmungen sowie der Begründung liegt in der Zeit vom

30.01.2023 bis einschließlich 13.02.2023

im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, FB Umwelt- und Klimaschutz, FD Klima und Immissionschutz im OT Bitterfeld, Ziegelstraße 10, Zimmer 2.11 in 06749 Bitterfeld-Wolfen aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Montag	08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemäß § 21 a Abs. 2 Satz 4 der 9. BlmSchV erfolgt zusätzlich die Bekanntmachung der Genehmigung über das zentrale Internetportal der Länder unter folgendem Link: <https://www.upv-verbund.de/portal/>. Ferner steht der Bescheid einschließlich der Begründung in diesem Portal bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist in digitaler Form zur Verfügung.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) eingelegt werden.

Bitterfeld, den 12.01.2023

gez. Rößler
Dezernent

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA vom 26. Februar 1998, GVBl. LSA S. 81, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020, GVBl. LSA S. 384), in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA S. 288, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021, GVBl. LSA S. 100), hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 18.11.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- a) Gesamtbetrag der Erträge auf 422.600 EUR
- b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 457.900 EUR
- Ungedeckte Aufwendungen in Höhe von 35.300 EUR werden durch Entnahme aus der Rücklage gedeckt

festgesetzt.

2. im Finanzplan mit dem

- a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 422.600 EUR
- b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 452.700 EUR
- c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 EUR
- d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 7.000 EUR
- e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
- f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 40.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2023 beträgt 345.100,00 EUR.

Landkreis Anhalt-Bitterfeld 150.294,13 EUR

Landkreis Wittenberg 118.905,89 EUR

Stadt Dessau-Roßlau 75.899,98 EUR

§ 6

Mehraufwendungen bis zu 5 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen sind unerheblich.

Köthen (Anhalt), den 04.01.2023

gez. Grabner
Vorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung 2023 wurde am 25.11.2022 dem Landesverwaltungsamt als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Haushaltsplan 2023 liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 06.02.2023 bis zum 14.02.2023

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, Raum 302, in den Dienststunden am

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
Montag bis Donnerstag	von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

öffentlicht aus.

Der Haushaltsplan 2023 wird zugleich auf der Website <https://www.planungsregion-abw.de//Aktuelles//Bekanntmachungen> zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Köthen (Anhalt), den 04.01.2023

gez. Grabner
Vorsitzender

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestätigte mit Feststellungsvermerk vom 23. August 2022 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2021.

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäß, am 25. Mai 2022 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH die Buchführung und der Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe). Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die Verbandsversammlung fasste in der Sitzung am 29.11.2022 folgende Beschlüsse:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1 Bilanzsumme	42.908.030,16 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
– das Anlagevermögen	40.439.109,25 €
– das Umlaufvermögen	2.468.696,41 €
– die Rechnungsabgrenzungsposten	224,50 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
– das Eigenkapital	7.706.338,35 €
– die Investitions- und Ertragszuschüsse	26.402.087,93 €
– die Rückstellungen	752.857,78 €
– die Verbindlichkeiten	8.046.746,10 €
1.2 Jahresgewinn	511.297,89 €
1.2.1 Summe der Erträge	3.541.929,67 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	3.030.631,78 €

2. Der im Wirtschaftsjahr 2021 festgestellte Jahresüberschuss in Höhe von 511.297,89 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Dem Verbandsgeschäftsführer wird gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Die vorstehende Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahrs 2021 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wird in der Zeit vom 30.01.2023 bis 10.02.2023 in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) Köthener Chaussee 1, 06385 Aken (Elbe) öffentlich ausgelegt. Er kann montags bis mittwochs in der Zeit von 7:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 7:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 7:00 bis 13:00 Uhr eingesehen werden.

Aken (Elbe), 09.01.2023

gez. M. Bauer
Verbandsgeschäftsführer
Abwasserzweckverband Aken (Elbe)



Feststellung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2023

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730), in der Fassung vom 25. Februar 2004 (GVBl. LSA 12/2004), sowie der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes LSA vom 15.05.2014, das Gesetz über kommunale Eigenbetriebe vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Eigenbetriebsverordnung vom 25. Mai 2012 (GVBl. LSA S. 160), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) in der öffentlichen Sitzung am 29.11.2022 den Wirtschaftsplan beschlossen:

Erfolgsplan

Erträge	3.859.550 EUR
Aufwendungen	3.859.550 EUR
Jahresergebnis	0 EUR

Vermögensplan

Einnahmen	4.121.500 EUR
Ausgaben	4.121.500 EUR

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen wird auf 0 EUR festgesetzt.

Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen wird auf 1.750.000 EUR festgesetzt.

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

Verbandsumlage

Zur teilweisen Deckung des Finanzbedarfes kann der Abwasserzweckverband Aken gemäß Verbandsatzung § 15 Abs. 2 eine Verbandsumlage erheben.

Der Verband erhebt im Jahr 2023 keine Umlage von den Gemeinden.

Sonstiges

Nach § 105 KVG LSA sind Über- und außerplanmäßigen Auszahlungen nur zulässig, wenn die Auszahlung unabwendbar und die Deckung gewährleistet ist. Auszahlungen von erheblicher Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Verbandsauschusses.

Gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes Aken gelten Ausgaben bis zu einer Höhe von 100 TEUR im Einzelfall als unerheblich. Der Verbandsgeschäftsführer vertritt nach § 11 der Verbandsatzung als Organ den Zweckverband und erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Aken (Elbe), 15.12.2022

gez. M. Bauer
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2023

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahrs 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 29.11.2022 zum Wirtschaftsplan 2023 wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit Schreiben vom 15.12.2022 bestätigt.

Der Wirtschaftsplan liegt, gemäß § 102 Abs. 2 der KVG LSA, in der Zeit

vom 30.01.2023 bis 10.02.2023

in der Geschäftsstelle des AZV Aken, Köthener Chaussee 1 in 06385 Aken (Elbe), öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Er kann montags bis mittwochs in der Zeit von 7:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 7:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 7:00 bis 13:00 Uhr eingesehen werden.

Aken (Elbe), 09.01.2023

gez. M. Bauer
Verbandsgeschäftsführer des AZV Aken (Elbe)



Beitrags- und Gebührensatzung

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) und §§ 2, 5, 6, 8, 13, 13a, 18 des Kommunalabgaben-gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung

vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1 Abgabenerhebung

Der Abwasserzweckverband Aken (Elbe), nachfolgend Verband genannt, erhebt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung

- (1) Anschlussbeiträge zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Entwässerungsanlage (Herstellungsbeiträge),
- (2) Erstattungsbeträge für die Grundstücksanschlüsse (Hausanschlusskosten) und
- (3) Benutzungsgebühren für die Benutzung der zentralen und dezentralen Entwässerungsanlage (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren).

ABSCHNITT II

Beiträge

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Entwässerungsanlage Beiträge von den Beitragspflichtigen, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme ein Vorteil entsteht.
- (2) Der Beitrag deckt nicht die Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitrag wird für Grundstücke erhoben, die an die zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - (a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - (b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 - (c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrundstück). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten dann als einheitliches Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar oder wirtschaftlich nutzbar sind oder gemeinsam bebaut oder wirtschaftlich genutzt werden und die Anwendung des Buchgrundstücksbegriffes grob unangemessen wäre. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachzuprüfen, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen (§ 6b KAG-LSA).

§ 4 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 5 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688).

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung, unter Berücksichtigung der folgenden Paragraphen, aus dem Produkt von Beitragssatz (s. § 7) und einer nutzungsbezogenen Beitragssfläche (s. § 8) berechnet.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen Entwässerungsanlage beträgt 2,30 Euro/m² der beitragspflichtigen Fläche.

§ 8 Beitragssfläche

- (1) Maßstab für die Beitragssfläche ist die Grundstücksfläche, die mit einem Prozentsatz, entsprechend der Zahl der Vollgeschosse, vervielfältigt wird.
- (2) Bei der Ermittlung der nutzungsbezogenen Beitragssfläche werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss weitere 30 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- (3) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, wird bei industriell oder gewerbliech genutzten Grundstücken und Grundstücken, die in sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) liegen und entsprechend genutzt werden, je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (4) Als Grundstücksfläche gilt:
 - (a) bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - (b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen und die mit der Restfläche
 - (ba) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die gesamte Fläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerbliech nutzbar ist,
 - (bb) im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - (c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die
 - (ca) insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 35 m verläuft,
 - (cb) mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von (c) ca) und (c) cb) der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden baulichen oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - (d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben b) bb), c) ca) und c) cb) ergebenden Grenzen hinaus gebaut oder gewerbliech genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von c) ca) und c) cb) der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden baulichen oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - (e) bei Grundstücken, für die die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für Landwirtschaft, Sportplätze, Dauerkleingärten, Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 65 v.H. der Grundstücksfläche,
 - (f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
 - (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt
 - (a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - (b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet; bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlage angegeben ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 2,8 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen gerundet,
 - (c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - (d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage bestimmt ist, wenn
 - für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhaus festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - sie in anderen Baugebieten liegen, die in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzten und/oder tatsächlich vorhandenen (§ 34 BauGB) Vollgeschosse,
 - (e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - (f) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen,
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - (g) bei Grundstücken, auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Höhe der baulichen Anlage bzw. die Baumassenzahl nach Buchstabe b) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlichen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Buchstabe b),
 - (h) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten;
 - (i) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnlichen Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Zahl der Vollgeschosse, die durch die Fachplanung festgesetzt ist, sonst die höchstzulässige Zahl,
 - (j) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale Entwässerungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben beitragsfrei. Dies geschieht dadurch, dass der Faktor entsprechend der Vollgeschosszahl hinsichtlich der Nebengebäude unberücksichtigt bleibt. Die Regelung gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.
 - (6) Übergroße Wohngrundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend zu Wohnzwecken dienen, werden nur begrenzt zur Veranlagung herangezogen. Als über groß gelten mindestens solche Wohngrundstücke, die 30 % oder mehr über der

Durchschnittsgröße liegen. Mit einer im Verbandsgebiet befindlichen Durchschnittsgröße von 1.258 m² werden damit Wohngrundstücke nur bis zu einer relevanten Beitragsfläche von 1.635 m² herangezogen. Der 1.635 m² übersteigende Flächenanteil wird mit 20 % in Ansatz gebracht.

- (7) Grundstücke, die mit einer Kirche bebaut sind, werden mit 20 v. H. der Grundstücksfläche zur Berechnung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages herangezogen.

§ 9 Vorausleistungen

Der Verband kann auf Beschluss der Verbandsversammlung, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde, bei Grundstücken Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

Es ist davon auszugehen, dass das Grundstück innerhalb von 2 Jahren nach der Erhebung erschlossen ist.

ABSCHNITT III Grundstücksanschluss

§ 10

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen sind dem Verband in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. § 5 und § 9 gelten entsprechend.

ABSCHNITT IV Gemeinsame Vorschriften

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Beitrag (Abschnitt II) und die Erstattungskosten (Abschnitt III) werden jeweils durch Bescheide festgesetzt und zwei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

- (2) Durch den Beitragspflichtigen kann die Zahlung der Gesamtschuld auf eigenen Wunsch in Raten gestaffelt werden:

- a) Wohngrundstücke – 1. Jahr, Grundbetrag 40 % der Gesamtschuld mindestens jedoch 2.000,00 Euro
– 3 Folgejahre, Teilbeträge zu je 20 % der Gesamtschuld
- b) gewerbliche Grundstücke – 1. Jahr, Grundbetrag 30 % der Gesamtschuld
– 5 Folgejahre, Teilbeträge zu je 14 % der Gesamtschuld

- (3) Gemäß Abgabenordnung erfolgt dabei eine Verzinsung von 2 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB (§§ 234 Abs. 1, 238 Abs. 1 AO i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 5b KAG LSA).

§ 12

Billigkeitsregelung

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldbetrag können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einbeziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldbetrag gelten die §§ 218, 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend und mit den Maßgaben des § 13 Abs. 1 KAG LSA.

- (2) Werden Grundstücke landwirtschaftlich i. S. § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige i. S. § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilläufen eines Grundstückes i. S. v. Satz 1 gilt dies nur, wenn

- a) die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
- b) die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.

- (3) Der Betrag ist auch zinslos zu stunden, solange

- a) Grundstücke als Kleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1993 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146), genutzt werden oder
- b) Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

- (4) Der Verband kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Beitrag nach Abschnitt II in Form einer Rente gezahlt wird.

ABSCHNITT V Abwassergebühren

§ 13 Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung werden Grundgebühren und mengenabhängige Einleitungsgebühren erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung werden Beseitigungsgebühren erhoben.

§ 14 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, je Wohneinheit erhoben. Der Verband ist berechtigt, die Anzahl der Wohneinheiten zu schätzen, wenn diese vom Gebührenpflichtigen nicht mitgeteilt wurde und auf andere Weise nicht ermittelt werden konnte.
- (2) Die Wohneinheit ist eine abgeschlossene Wohnung, bei der folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) bauliche Trennung durch Wände und Decken von anderen benachbarten Wohnungen und Räumen,
 - b) eigener Zugang über ein Treppenhaus (Wohnungseingangstüren) oder direkt ins Freie (Haustüren),
 - c) ermöglicht die Führung eines Haushaltes mit stets einer Küche oder Kochnische sowie Wasserversorgung, Ausguss und Toilette.
- (3) Für jede abgrenzbare Wohnung auf nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken wird eine Grundgebühr nach Wohneinheiten erhoben.
- (4) Die Grundgebühr beträgt je angeschlossene Wohneinheit 9,95 Euro/Monat.
- (5) Für gewerbliche und andere nicht zu Wohnzwecken genutzten Verbrauchsstellen wird die Grundgebühr nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss:

Bezeichnung neu	Bezeichnung alt	
bis Q3 4	bis Qn 2,5	9,95 EURO/Monat
bis Q3 10	bis Qn 6	24,00 EURO/Monat
bis Q3 16	bis Qn 10	40,00 EURO/Monat
bis Q3 25	bis Qn 15	60,00 EURO/Monat
bis Q3 63	bis Qn 40	160,00 EURO/Monat
bis Q3 100	bis Qn 60	240,00 EURO/Monat
bis Q3 240	bis Qn 150	600,00 EURO/Monat

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermenge aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

§ 15 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Abwassermenge berechnet, welche den zentralen Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird, dabei ist die Berechnungseinheit 1 Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Entsorgung des Abwassers über die zentrale Entwässerungsanlage beträgt die Gebühr einheitlich im Verbandsgebiet 2,97 Euro / m³
- (3) Als in die zentrale Entwässerungsanlage gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge. Diese Wassermengen sind ebenfalls durch Wasserzähler zu ermitteln. Die Kosten für den Einbau und die Unterhaltung sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

Der Nachweis der zugeführten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der drei Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

Ist kein Wasserzähler vorhanden oder wird bei vorhandenem Wasserzähler weiteres Schmutzwasser oder Grund-, Quell-, Drainage- oder Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung des Verbandes eingeleitet, wird die eingeleitete Menge durch den Verband geschätzt.

- (5) Die Wassermengen nach Absatz 3 Buchst. a), b) und c) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats mitzuteilen. Der Nachweis hat, sofern eine Messung mit Wasserzähler erfolgt, mit einem gut lesbaren Foto zu erfolgen, im Übrigen mit prüfbaren anderen Unterlagen. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Anlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Dabei können jeweils nur die im Erhebungszeitraum nach § 19 abgesetzten Mengen von der in diesem Erhebungszeitraum ermittelten Wassermenge abgesetzt werden. Erfolgt in einem Jahr keine Meldung einer Absatzmenge, sondern in einem späteren Jahr, wird nicht die gesamte Absatzmenge anerkannt, sondern nur eine Jahresschnittsmenge. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides schriftlich beim Verband zu stellen.

- a) Der Nachweis nach Satz 1 kann grundsätzlich nur durch besondere, fest installierte Wasserzähler (Absetzzähler) geführt werden. Die neu angemeldeten sowie die ersetzen Absetzzähler werden vom Verband abgenommen und verplombt. Die zu diesem Zeitpunkt erfassten Zählerstände gelten als Anfangsstand. Wassermengen, die vor Abnahme durch den Verband gemessen wurden, werden nicht berücksichtigt.
- b) Bei Viehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ im Jahr als nachgewiesen.

- (7) Die Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche oder in anderen Fällen nachweislich nicht in die öffentliche Anlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides schriftlich beim Verband zu stellen. Die anzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der drei Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (8) Das in die zentrale Entwässerungsanlage gelangte Niederschlags- und Fremdwasser kann auf der Grundlage einer Vereinbarung vom Verband gegenüber der Mitgliedsgemeinde oder dem privaten Nutzer abgerechnet werden.

- (9) Im Rahmen der Auskunfts- und Duldungspflicht hat, soweit sich der Verband bei der öffentlichen Schmutzwasserentsorgung eines Dritten bedient, der Abgabepflichtige zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Abwassermengen (nach § 15 Abs. 1) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen oder über Datenträger übermitteln lässt.

Für das Verbandsgebiet des Verbandes sind dies:

1. Stadtwerke Aken
2. Midewa mbH
3. Städtische Werke Magdeburg

§ 16 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach der Entsorgungsmenge des entnommenen Schmutzwassers bzw. des entnommenen Fäkalschlammes berechnet, welches von den nicht zentral angeschlossenen Grundstücken nach Maßgabe des Verbandes abtransportiert wird. Berechnungseinheit für die Beseitigungsgebühr ist 1 m³ Schmutzwasser bzw. 1 m³ Fäkalschlamm. Die Abwassermenge wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt oder nach Raumgröße der dezentralen Anlage berechnet. Die jeweilige Entsorgungsmenge ist vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten schriftlich zu bestätigen.
- (2) Die Gebühr beträgt einheitlich im Verbandsgebiet für
- a) Abwasser aus einer abflusslosen Grube: 33,61 Euro/m³
 - b) Fäkalschlamm aus Hauskleinkläranlage: 41,06 Euro/m³

§ 17 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Einleitungsgebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder ihr vom Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme.
- (2) Die Grundgebührenpflicht für zentral angeschlossene Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Verband teilt dem Gebührenpflichtigen diesen Tag mit. Im Übrigen entsteht

die Grundgebührenpflicht mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 18 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner. Gebührenschuldner sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.
- Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes gebührenpflichtig.
- Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch das Erste Änderungsgesetz vom 30.01.2002 (BGBl. I S. 562).
- (3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld Tag genau zum Übergangstag auf den neuen Gebührenschuldner über. Wenn der bisherige Gebührenschuldner die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
- (4) Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr, sofern sie nicht selbst Gebührenschuldner sind.

§ 19 Erhebungszeitraum, Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung, Billigkeitsregelung

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen ermittelt wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.
- (2) Die Veranlagung der Gebührenpflichtigen zu Abwasserbeseitigungsgebühren erfolgt durch Bekanntgabe eines Heranziehungsbescheides für jeden Erhebungszeitraum.
- (3) Die Grund- und die Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Auf die Gebührenschuld sind Vorauszahlungen aufgrund der Jahresrechnung des Vorjahrs zu leisten, und zwar jeweils vierteljährlich gerechnet ab Bekanntgabe des Vorjahresbescheides. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahressamteinleitung fest.
- (5) Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 20 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 21 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzugeben.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzugeben. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich die Abwassermenge im Laufe des Kalenderjahres um mehr als 50 v. H. gegenüber dem Vorjahr verändert, so hat der Gebührenpflichtige den Verband unverzüglich zu informieren.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
- a) § 15 Abs. 3c) den Nachweis der zugeführten und/oder der zurückgehaltenen Wassermenge nicht erbringt,
 - b) § 15 Abs. 5 die Wassermengen nicht fristgemäß oder gar nicht anzeigt,
 - c) § 20 Abs. 1 keine Auskunft erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist,

- d) § 20 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - e) § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse nicht oder nicht fristgemäß schriftlich anzeigen,
 - f) § 21 Abs. 2 nicht anzeigen, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen oder nicht anzeigen, wenn solche Anlagen geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 23 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstößen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2015 (GVBl. LSA S. 50, 51) i. V. m. §§ 53 – 59 des Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2000 (GVBl. LSA, S. 594) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld in Höhe von mindestens 5,00 € und höchstens 500.000,- € angedroht und festgesetzt werden.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auch im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen vorgenommen werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten einer Ersatzvornahme werden im Verwaltungs-zwangsvorfahren eingezogen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 07.01.2020 außer Kraft.

Aken (Elbe), 29.11.2022

M. Bauer
Verbandsgeschäftsführer
des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)



Bekanntmachung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

Erste Sitzung der Verbandsversammlung 2023 am 16.02.2023

Am Donnerstag, den 16.02.2023, findet um 15:00 Uhr beim Zweckverband TechnologiePark Mitteldeutschland, Sonnenallee 23 – 25 in 06766 Bitterfeld-Wolfen, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellung der frist- und formgerechten Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
- 3 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 15.12.2022
- 5 Genehmigung der Niederschrift (öffentlicher Teil) vom 15.12.2022
- 6 Bericht über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse vom 15.12.2022
- 7 Behandlung der öffentlichen Vorlagen
- 7.1 Gebührenbedarfsrechnung für die Benutzung der verbandseigenen Straßen und Nebenanlagen innerhalb des Verbandsgebietes, Kalkulationszeitraum 2023 – 2025 (Vorlage 01/2023)
- 7.2 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung im I. und II. Bauabschnitt „Microtec Park“ im Bereich des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland (Vorlage 02/2023)
- 8 Informationen des Verbandsgeschäftsführers
- 9 Anfragen und Anregungen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Nicht öffentlicher Teil:

- 10 Genehmigung der Niederschrift (nicht öffentlicher Teil) vom 15.12.2022
- 11 Bericht über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse vom 15.12.2022
- 12 Behandlung der nicht öffentlichen Vorlagen
- 12.1 Grundstücksangelegenheit (Vorlage 03/2023)
- 13 Informationen des Verbandsgeschäftsführers
- 14 Anfragen und Anregungen der Mitglieder der Verbandsversammlung
- 15 Schließung der Sitzung

gez. Uwe Bruchmüller
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

5. Änderungssatzung der Verbandssatzung

Auf der Grundlage der §§ 8 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff) in der z. Zt. gültigen Fassung i. V. m. den §§ 8, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA, S. 81) in der z. Zt. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig in ihrer öffentlichen Sitzung am 29. November 2022 die folgende 5. Änderungssatzung beschlossen

Artikel I

1. **§ 5 Absatz 2 Nr. 11 Satz 2 wird neu eingefügt:**
Abgaberechtliche und verwaltungskostenrechtliche Ansprüche sind hiervon ausgenommen, es wird auf die Nummern 14 bis 16 verwiesen.
2. **§ 11 Absatz 4 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:**
Diese stellt den Jahresabschluss fest und beschließt entsprechend § 19 Absatz 4 Nr. 1 bis 3 des Eigenbetriebsgesetzes.

Artikel II

Die 5. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zörbig, den 30.11.2022

gez. Schindler
Verbandsgeschäftsführerin
Trinkwasserzweckverband Zörbig

– Siegel –

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen

Hinweisbekanntmachung zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021

Mit Datum vom 30.01.2023 wird auf der Internetseite des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG) unter der Internetadresse www.zwag-ghc.de folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

„Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021“

Für weitere Rückfragen oder Informationen steht Ihnen der ZWAG gern zur Verfügung.

gez. Kolander
Verbandsgeschäftsführer